

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Renata Alt,
Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/1817 –**

Publizitätspflicht für Unternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut § 325 des Handelsgesetzbuchs (HGB) haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Kapitalgesellschaften für die Gesellschaft folgende Daten offenzulegen:

1. den festgestellten oder gebilligten Jahresabschluss,
2. den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk darüber, dass er versagt wurde,
3. den Bericht des Aufsichtsrats und
4. die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister (EHUG) am 28. September 2006 durch den Deutschen Bundestag wurde die Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlussberichtes auf circa ein Drittel der eingetragenen Unternehmen in Deutschland erweitert.

Seit der Überführung der Publizitätspflicht für Unternehmen in ein elektronisches Register aufgrund des EHUG soll eine Vielzahl der verpflichteten Unternehmen nicht ihrer Pflicht nachgekommen sein, dem Bundesanzeiger die Daten bereitzustellen (Handelsblatt vom 6. April 2016). Daraufhin legte das Bundesamt für Justiz Ordnungsgelder fest. Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten wie auch die Höhe des Ordnungsgeldes bei ausbleibender Datenübermittlung sind abhängig von der Einstufung des Unternehmens in eine bestimmte Größenkategorie nach § 267 und § 267a HGB. Einige Unternehmen nehmen von der Übermittlung ihrer Daten abstand, da sie einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten oder Verhandlungspartnern, auch auf internationaler Ebene, fürchten. Es wird berichtet, dass einige der veröffentlichungspflichtigen Unternehmen die zulässige Nachreichungsfrist voll ausschöpfen, damit ihre Daten möglichst spät veröffentlicht werden (Handelsblatt vom 6. April 2016). Andere Unternehmen hingegen würden ihre Daten gar nicht übermitteln und zahlen stattdessen das Ordnungsgeld. Die Publikationspflicht gilt indes nur für bestimmte Unternehmensarten und lässt unter anderem offene Handelsgesellschaften, Vereine oder Stiftungen unberührt, solange diese unter festgelegten Schwellenwerten arbeiten.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Seit mehr als 30 Jahren sehen gesellschaftsrechtliche Richtlinien der EU vor, dass Kapitalgesellschaften und später auch sog. haftungsbeschränkte Personengesellschaften ihre Rechnungslegungsunterlagen fristgerecht und vollständig offenlegen müssen. Die Offenlegung ist dabei die Kehrseite der gewählten Haftungsbeschränkung und dient insbesondere dem Schutz Dritter wie beispielsweise Gesellschafter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gläubiger und künftige Vertragspartner. Ziel der mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ab dem Jahr 2007 eingeführten Regelungen war dabei unter anderem, die Missachtung der Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinien effektiv zu sanktionieren und damit eine Erhöhung der in Deutschland bis dahin sehr niedrigen Offenlegungsquote zu erreichen. Hintergrund der Neuregelung waren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, in denen Deutschland vorgeworfen worden war, die EU-Pflicht nicht ausreichend durchzusetzen. Mit dem EHUG wurden die elektronische Einreichung und Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen beim Bundesanzeiger konzentriert und das Bundesamt für Justiz (BfJ) mit der Durchsetzung der Offenlegungspflichten betraut. Durch das mit dem EHUG eingeführte Verfahren konnte die Offenlegungsquote der Unternehmen von 10 Prozent auf ca. 90 Prozent gesteigert werden. Dabei bildet das vom BfJ betriebene Ordnungsgeldverfahren den Kern des Sanktionensystems des Handelsgesetzbuchs, um die Offenlegungspflichten effektiv durchzusetzen.

Offenlegungspflichtig sind nach § 325 HGB alle Kapitalgesellschaften wie AG, KGaA, GmbH sowie SE sowie gemäß § 264a HGB auch sog. haftungsbeschränkte Personengesellschaften wie die typische GmbH & Co. KG. Damit korrespondiert die Sanktionierung der Offenlegungspflicht nach dem Publizitätsgesetz (PublG) für die dort erfassten Personenhandelsgesellschaften, Einzelkaufleute, Vereine und Stiftungen.

1. Wie viele Unternehmen in Deutschland sind zur Publikation ihrer Daten verpflichtet, und wie hoch ist der Anteil an Vereinen, Stiftungen und anderen Rechtsformen, die aufgrund von Grenzwertüberschreitungen publikationspflichtig werden?

Die genaue Gesamtzahl der publikationspflichtigen Unternehmen in Deutschland ist nicht bekannt.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH als Betreiber des Bundesanzeigers hat folgende Schätzung übermittelt: Mit Stand 19. Februar 2018 waren rund 1,58 Millionen Unternehmen mit einer grundsätzlich offenlegungspflichtigen Rechtsform in das Handelsregister eingetragen. Davon abzuziehen wären beispielsweise Fälle des § 264 Absatz 3 HGB, in denen Tochtergesellschaften bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen werden und auf die Offenlegung eines eigenen Jahresabschlusses verzichten können. Zahlen dazu, wie viele Tochterunternehmen von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, liegen nicht vor. Dies gilt dementsprechend ebenso für den Anteil an Vereinen, Stiftungen und anderen Rechtsgestaltungen, die aufgrund von Grenzwertüberschreitungen publikationspflichtig werden. Diese werden von der Bundesanzeiger Verlag GmbH nicht gesondert erfasst.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH geht – bei allen Vorbehalten – nach einer groben Schätzung von 1,3 Millionen offenlegungspflichtigen Unternehmen aus.

2. Gegen wie viele veröffentlichungspflichtige Unternehmen wurde seit der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren der Publikation pro Kalenderjahr ein Ordnungsgeldverfahren aufgrund pflichtwidriger Unterlassung der Offenlegung nach § 335 HGB und § 21 des Publizitätsgesetzes (PublG) begonnen, und wie verteilen sich die Verfahren auf die unterschiedlichen Unternehmenskategorien nach § 267 und § 267a HGB?

Das BfJ hat nach eigenen Angaben seit Inkrafttreten des EHUG pro Kalenderjahr Ordnungsgeldverfahren wie folgt wirksam eingeleitet:

Kalenderjahr	Anzahl Ordnungsgeldverfahren
2008 und 2009	429.000
2010	126.000
2011	126.000
2012	154.000
2013	121.800
2014	149.000
2015	175.000
2016	160.400
2017	157.000

Eine gesonderte Erfassung von Verfahren betreffend die Unternehmen, die aufgrund des PublG offenlegungspflichtig sind, wird vom BfJ erst für die Geschäftsjahre ab 2013 vorgenommen: Danach wurden im Kalenderjahr 2015 für das Bilanzgeschäftsjahr 2013 drei Verfahren, 2016 für das Geschäftsjahr 2014 fünf Verfahren, 2017 für das Geschäftsjahr 2015 drei Verfahren und 2018 bisher für das Bilanzgeschäftsjahr 2016 sechs Ordnungsgeldverfahren eingeleitet.

Das BfJ erfasst statistisch keine Aufschlüsselung nach Unternehmensgrößen, so dass dazu keine Daten zur Verfügung gestellt werden können.

3. Wie hoch ist die jährliche Anzahl der Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB und § 21 PublG seit der Umstellung auf ein elektronisches Veröffentlichungsverfahren, die innerhalb der Frist von sechs Wochen nach § 335 Absatz 3 HGB mit Bereitstellung der benötigten Daten eingestellt werden?
 - a) Wie verteilen sich diese Verfahren auf die unterschiedlichen Unternehmensgrößen nach § 267 und § 267a HGB?
 - b) Wie viele Unternehmen übermitteln ihre Daten wiederholt möglichst spät innerhalb der Frist, damit diese auch möglichst spät veröffentlicht werden?

Nach Angaben des BfJ teilt sich die Zahl der Unternehmen, die nach wirksamer Verfahrenseinleitung die erforderlichen Jahresabschlussunterlagen binnen der sechswöchigen Nachfrist beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht haben, wie folgt auf:

Bilanzge- schäftsjahr	Anzahl der Unternehmen	davon Anzahl der Hinterlegungen (bei Kleinstunternehmen)
2006 und 2007	227.000	0
2008	71.800	0
2009	84.700	0
2010	100.200	0
2011	79.100	0
2012	101.200	45.700
2013	104.500	58.600
2014	98.800	59.200
2015	88.600	55.200

Es wird darauf hingewiesen, dass hier anders als in Frage 2, wo nach Kalenderjahren gefragt wurde, auf Bilanzgeschäftsjahre abgestellt wird. Das BfJ erfasst im Übrigen statistisch keine Aufschlüsselung nach Unternehmensgrößen. Erfasst wird für die Geschäftsjahre 2012 und folgende lediglich, ob sog. Kleinstkapitalgesellschaften ihre Offenlegungspflicht durch Hinterlegung ihrer Rechnungslegungsunterlagen (nach Androhung eines Ordnungsgeldes) erfüllt haben. Die Möglichkeit der Hinterlegung nach § 326 Absatz 2 HGB hatte der Gesetzgeber erst in Umsetzung der sog. Micro-Richtlinie der EU 2012 für solche Geschäftsjahre schaffen können, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt (BGBl.2012 I, 2751 ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Wahlrecht handelt. Nutzt eine Kleinstkapitalgesellschaft die Hinterlegungsoption nicht, bleibt es bei der Offenlegungspflicht im öffentlich zugänglichen Bundesanzeiger.

Das BfJ erfasst im Übrigen statistisch nicht die Zahl der Unternehmen, die ihre Daten wiederholt möglichst spät innerhalb der Frist einreichen.

4. Wie viele Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB und § 21 PublG werden seit der Umstellung auf ein elektronisches Veröffentlichungsverfahren jährlich eingestellt, weil die benötigten Daten nach Ablauf der in § 335 Absatz 3 HGB genannten Frist von sechs Wochen (Anwendungsbereich von § 335 Absatz 4 HGB) bereitgestellt werden?
 - a) Wie verteilen sich diese Verfahren auf die unterschiedlichen Unternehmensgrößen nach § 267 und § 267a HGB?
 - b) Wie viele Unternehmen übermitteln ihre Daten wiederholt möglichst spät innerhalb der Frist, damit diese auch möglichst spät veröffentlicht werden?

Nach Angaben des BfJ gliedert sich die Zahl der Unternehmen, die nach wirksamer Verfahrenseinleitung die erforderlichen Jahresabschlussunterlagen erst nach Ablauf der sechswöchigen Nachfrist beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht haben, wie folgt auf:

Bilanzgeschäfts- jahr	Anzahl der Unternehmen	davon Anzahl der Hinterlegungen (bei Kleinstunternehmen)
2006 und 2007	53.000	0
2008	26.900	0
2009	25.300	0
2010	27.300	0
2011	25.100	0
2012	28.400	13.600
2013	31.200	18.200
2014	30.600	19.300
2015	24.300	15.800

Das BfJ erfasst statistisch keine Aufschlüsselung nach Unternehmensgrößen sowie die Anzahl der Unternehmen, die ihre Daten wiederholt möglichst spät innerhalb der Frist einreichen.

5. Wie hoch ist die jährliche Anzahl der Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB und § 21 PublG seit der Umstellung auf ein elektronisches Veröffentlichungsverfahren gegen Unternehmen, die eine Offenlegung gänzlich verweigern?
 - a) Wie verteilen sich die Verfahren und Ordnungsgelder auf die unterschiedlichen Unternehmensgrößen nach § 267 und § 267a HGB?

Nach Angaben des BfJ können bezüglich der Frage 5 mangels weitergehender statistischer Daten nur Angaben zu der Gesamtzahl der Unternehmen gemacht werden, gegen die seit 2014 für das jeweilige Bezugsgeschäftsjahr und die beiden unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre Ordnungsgeldverfahren anhängig sind bzw. waren:

Kalenderjahr (bezogen auf das Geschäftsjahr)	Anzahl der Unternehmen
2014 (GJ 2012)	2.400
2015 (GJ 2013)	2.400
2016 (GJ 2014)	3.700
2017 (GJ 2015)	3.600

- b) In welchem Rahmen bewegen sich die festgelegten bzw. verhängten Ordnungsgelder?

Der gesetzliche Rahmen für die Höhe der Festsetzung von Ordnungsgeldern bewegt sich zwischen 2 500 Euro und 25 000 Euro (§ 335 Absatz 1 HGB), bei kapitalmarktorientierten Unternehmen finden größere Höchstsätze Anwendung (§ 335 Absatz 1a HGB). Eine gesonderte Aufteilung bezüglich der Höhe der festgesetzten Ordnungsgelder wird statistisch nicht erfasst. Nach Angaben des BfJ kann lediglich allgemein Auskunft darüber gegeben werden, wie viele erste und weitere Ordnungsgelder pro Kalenderjahr jeweils festgesetzt worden sind, unabhängig davon, ob auch im Vorjahr offengelegt wurde:

Kalenderjahr	Erste Ordnungsgeldfestsetzung	Weitere Ordnungsgeldfestsetzungen
2008 und 2009	64.800	6.800
2010	50.000	21.100
2011	57.200	22.700
2012	36.700	21.000
2013	34.100	21.300
2014	36.150	21.350
2015	37.800	17.200
2016	45.000	18.700
2017	50.230	22.180

6. Gibt es Unternehmen, welche der Pflicht zur Bereitstellung ihrer Daten über mehrere Jahre nicht nachgekommen sind, und wenn ja, wie viele?
- Welche gesonderten Ordnungsgelder haben diese Unternehmen zu zahlen, und in welchem Rahmen bewegen sich diese?
 - Wie verteilt sich die Anzahl dieser Unternehmen für die unterschiedlichen Größenordnungen nach § 267 und § 267a HGB?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 5a Bezug genommen. Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach Angaben des BfJ werden keine „gesonderten“ Ordnungsgelder für Unternehmen festgesetzt, die über mehrere Jahre ihre Jahresabschlussunterlagen nicht offenlegen. Vielmehr wird innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens bei der Androhung erneuter Ordnungsgelder der gegebene Ermessensspielraum genutzt, um höheren Druck auf die offenlegungssäumigen Unternehmen auszuüben. So wird bei der Androhung eines zweiten oder weiteren Ordnungsgelds gegen Unternehmen, die nicht nur für das verfahrensgegenständliche Geschäftsjahr, sondern auch für das vorangegangene Geschäftsjahr noch offenlegungssäumig sind, ein höheres Ordnungsgeld angedroht als wenn das Unternehmen für das vorangegangene Geschäftsjahr schon offengelegt hätte. Hierbei wird in einem Ordnungsgeldverfahren pro weiterer Androhung der angedrohte Ordnungsgeldbetrag um mehr als 2 500 Euro erhöht. So werden beispielsweise bei kleinen Unternehmen die Ordnungsgelder im selben Ordnungsgeldverfahren pro weiterer Androhung statt um 2 500 Euro um 3 500 Euro erhöht. Höhere Steigerungen gibt es beispielsweise für kapitalmarktorientierte Gesellschaften und Emittenten nach dem Vermögensanlagegesetz.

Das BfJ hat mitgeteilt, dass weitergehende Daten nicht vorliegen.

7. Wie hoch ist seit der Umstellung auf ein elektronisches Veröffentlichungsverfahren die Zahl der Ordnungsgeldverfahren (§ 21 PublG, § 334 HGB) wegen unrichtiger Darstellungen (§ 17 PublG, § 331 HGB)?
- a) Wie verteilen sich diese Ordnungsgelder auf die verschiedenen Unternehmensgrößen nach § 267 und § 267a HGB?

Das HGB sieht ein Ordnungsgeldverfahren für den Fall vor, dass die Rechnungslegungsunterlagen nicht rechtzeitig und vollzählig offengelegt werden, nicht aber hinsichtlich von Verstößen gegen handelsrechtliche Vorschriften zur richtigen Darstellung in den eingereichten Rechnungslegungsunterlagen. Derartige Verstöße werden vom BfJ im Wege eines Bußgeldverfahrens nach § 334 HGB oder § 20 PublG geahndet. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zahlen erfragt werden sollten. Nach Angaben des BfJ gliedert sich die Zahl der eingeleiteten Bußgeldverfahren wie folgt nach Jahren, wobei die jeweiligen Bußgeldtatbestände nicht einzeln statistisch erfasst sind:

Kalenderjahr	Anzahl Bußgeldverfahren
2007 bis 2012	4.800
2013	2.300
2014	2.400
2015	1.900
2016	2.700
2017	3.500

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren im Hinblick auf die Straftatbestände des § 331 HGB sowie des § 17 PublG von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften eingeleitet werden müssen. Wie viele Fälle der Verfolgungsübernahme durch die Staatsanwaltschaften eingeleitet wurden, ist nicht bekannt. Statistiken gibt es insoweit nur zu den später beendeten gerichtlichen Verfahren und hierbei insbesondere zur Anzahl der Aburteilungen. Der Begriff der Aburteilung beinhaltet neben den Verurteilungen alle Fälle, in denen das Hauptverfahren durch andere Entscheidung (Einstellung, Freispruch) beendet wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei Vorliegen einer Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) nur derjenige Straftatbestand statistisch erfasst wird, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Demzufolge ist die Aussagekraft der folgenden – der jährlichen Strafverfolgungstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommenen – Statistik begrenzt:

Kalenderjahr	Anzahl der Aburteilungen nach § 331 HGB
2007	23, davon 14 Verurteilungen
2008	21, davon 18 Verurteilungen
2009	20, davon 14 Verurteilungen
2010	25, davon 14 Verurteilungen
2011	12, davon 6 Verurteilungen
2012	4, davon 1 Verurteilungen
2013	8, davon 7 Verurteilungen
2014	10, davon 2 Verurteilungen
2015	1, davon 0 Verurteilungen
2016	3, davon 2 Verurteilungen

Aburteilungen nach § 17 Publg werden in der jährlichen Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes zwar erfasst; es sind aber jeweils keine Fälle benannt.

- b) Welche Höhe haben diese Ordnungsgelder durchschnittlich, und wie stellen sich die Durchschnitte in Bezug auf die unterschiedlichen Unternehmensgrößen dar?

Das BfJ hat mitgeteilt, dass es statistisch keine Aufschlüsselung nach Unternehmensgrößen erfasst. Eine Erfassung nach der Höhe der Bußgelder erfolgt nur wie folgt:

Bußgeldfestsetzungen § 334 HGB	2007 - 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	gesamt	%
< 2.500 Euro	127	330	100	109	139	211	287	1303	74
2.500 - 5.000 Euro	28	118	75	43	35	64	89	452	26
> 5.000 Euro	0	1	0	0	0	0	0	1	0

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Bußgelder, die nach einem Einspruch gegen das vom BfJ verhängte Bußgeld vom zuständigen Gericht festgesetzt werden, dem jeweiligen Landeshaushalt zufließen und nicht in dieser Statistik enthalten sind.

8. Wie hoch sind seit der Umstellung auf ein elektronisches Veröffentlichungsverfahren die jährlichen Einnahmen des Bundesamtes für Justiz durch Ordnungs- und Bußgelder, die erhoben werden, weil Unternehmen ihrer Publizitätspflicht nicht nachkommen?

Nach Angaben des BfJ teilen sich die Einnahmen des BfJ durch Ordnungs- und Bußgelder wie folgt auf:

Einnahmen Ordnungsgelder (ca. Angaben):

2008 und 2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
65,9 Mio. €	72,7 Mio. €	98,9 Mio. €	92,1 Mio. €	75,7 Mio. €	81,2 Mio. €	81,1 Mio. €	77,8 Mio. €	82,2 Mio. €

Einnahmen Bußgelder (ca. Angaben):

2007-2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
23.300 €	1.800 €	92.000 €	178.000 €	170.000 €	179.000 €	152.000 €	146.000 €

Zu den Einnahmen der Länder (siehe Antwort zu Frage 7) liegen dem BfJ keine Angaben vor.

9. Lassen sich die Unternehmen, die die Bereitstellung ihrer Daten verweigern, nach Branche oder Wirtschaftszweig aufschlüsseln, und wenn ja, in welchen Bereichen treten besonders viele Verweigerungen auf?

Das BfJ erfasst statistisch keine entsprechende Aufschlüsselung nach Branche oder Wirtschaftszweig bezüglich der Unternehmen.

10. Wie viele Prüfungen auf Richtigkeit der Daten, die an den Bundesanzeiger weitergeleitet wurden, hat das Bundesamt für Justiz seit der Umstellung auf ein elektronisches Veröffentlichungsverfahren jährlich durchgeführt?

Sofern die Frage auf die inhaltliche Überprüfung der Jahresabschlüsse abzielt, wurden nach Angaben des BfJ Bußgeldverfahren seit 2007 insgesamt wie folgt erledigt:

Kalenderjahr	Anzahl der erledigten Bußgeldverfahren
2007 bis 2012	3.900
2013	2.400
2014	2.400
2015	1.700
2016	2.500
2017	3.000

11. Welcher Verwaltungsaufwand entsteht durch die Durchsetzung der Publizitätspflicht?
- a) Welcher Personalaufwand entsteht durch die Durchsetzung der Publizitätspflicht?

Nach Auskunft des BfJ können folgende Angaben gemacht werden:

In den für die Durchführung der Ordnungsgeldverfahren und die Durchsetzung von Ordnungsgeldfestsetzungen zuständigen Referaten des BfJ waren zum Stand 26. April 2018 insgesamt 183 Personen beschäftigt. Es handelt sich hierbei um 169,14 (Vollzeit-) Arbeitskräfte (AK), die auf die Laufbahnen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes verteilt sind. Bei der Bemessung des Personalaufwands wurden bei den Beamten und Beamtinnen das jeweils für die entsprechende Laufbahn einschlägige durchschnittliche steuerpflichtige Bruttoeinkommen für nachgeordnete Bundesbehörden, die Versorgung und die Personalnebenkosten, die Sacheinzelkosten und die Gemeinkosten berücksichtigt. Bei den Tarifbeschäftigten wurden das jeweils für die Laufbahn einschlägige durchschnittliche steuerpflichtige Bruttoeinkommen für nachgeordnete Bundesbehörden, der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, die Personalnebenkosten, die Sachein-

zelkosten und die Gemeinkosten zugrunde gelegt. Diese Werte beruhen auf Berechnungen der Verwaltung aufgrund allgemeiner Kostenberechnungsgrundlagen.

Insgesamt ergibt sich nach Angaben des BfJ ein jährlicher Personalaufwand von 17 475 206 Euro, im Einzelnen:

Laufbahn	Arbeitskräfte (AK)/Status	Personalaufwand
Höherer Dienst	2,25 AK Beamte/-innen	354.430 €
Gehobener Dienst	26,02 AK Beamte/-innen	3.067.704 €
	21,66 AK Tarifbeschäftigte	2.550.664 €
Mittlerer Dienst	57,65 AK Beamte/-innen	5.736.151 €
	61,56 AK Tarifbeschäftigte	5.766.257 €
	Kosten (Gesamt)	17.475.206 €

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Personalaufwand für die IT-Abteilung, Querschnittsaufgaben und das Grundsatzreferat der zuständigen Abteilung VI in diese Berechnung noch nicht eingeflossen sind und ggf. hinzugesetzt werden müssten.

- b) Welche Kosten entstehen durch die Bereitstellung des Internetportals des Bundesanzeigers zur Publizitätspflicht?

Der Bundesanzeiger dient als einheitliches Verkündungs- und Bekanntmachungportal der Verkündung und Bekanntmachung einer Vielzahl unterschiedlicher Daten in unterschiedlichen Teilen, von denen die in der Frage genannten Daten nur eine einzelne Art darstellen. Eine auf die Daten nach § 325 HGB bezogene Bezifferbarkeit ist deshalb nicht möglich.

12. Wie viele Kleinst-, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften stellen mehr Daten zur Verfügung, als sie müssen, und nehmen damit nicht ihr Recht auf Erleichterung der Offenlegung ihrer Daten in Anspruch (§§ 266, 274a, 326, 327 HGB)?

Nach Angaben des Betreibers des Bundesanzeigers sind diese Zahlen nicht bekannt. Die durchgeführte Prüfung erfasst nur, ob eine Gesellschaft alle eingereichten Unterlagen nach den jeweils auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorgaben fristgemäß und vollzählig eingereicht hat. Überobligatorische Offenlegungen von Daten werden nicht gemessen.

13. a) Wie viele „Nullbilanzen“ wurden dem Bundesanzeiger gemäß des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Juli 2016 - I-28 Wx 6/16 - und des Beschlusses des Landgerichts Bonn vom 15. März 2013 - 37 T 730/12 - seit der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren jährlich bereitgestellt?
- b) Wie viele Ordnungsgeldverfahren wurden gegen Unternehmen durchgeführt, welche keinen Geschäftsbetrieb mehr durchführen oder Nullbilanzen veröffentlichen?

Seit dem Kalenderjahr 2013 (für das Geschäftsjahr 2011) werden Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB wegen Einreichung einer Nullbilanz nicht mehr durchgeführt, sondern nur Bußgeldverfahren nach § 334 HGB.

Nach Angaben des Betreibers des Bundesanzeigers wurden seit 2013 Nullbilanzen zur Veröffentlichung oder Hinterlegung wie folgt eingereicht:

Kalenderjahr	Anzahl der Einreichungen
2013	1.146
2014	1.772
2015	1.936
2016	2.319
2017	2.136

Die dargestellten Zahlen beziehen sich dabei allerdings auf alle eingereichten Nullbilanzen, unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens oder der Rechtsgrundlage der Publizitätspflicht, d. h. die Zahl der Fälle, die dem BfJ tatsächlich wegen Nullbilanzen gemeldet wurde, ist nach Auskunft der Bundesanzeiger Verlag GmbH geringer. Dies zeigt sich an der Statistik des BfJ über eingeleitete Bußgeldverfahren nach § 334 HGB wegen Einreichung einer Nullbilanz:

Kalenderjahr	Anzahl der Bußgeldverfahren
2013	157
2014	312
2015	385
2016	576
2017	598

Im Übrigen werden nach Angaben des BfJ Zahlen über Ordnungsgeldverfahren gegen Unternehmen, die keinen Geschäftsbetrieb mehr durchführen, statistisch nicht erhoben.

